OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607069/8/SSt/SNI**

Datum: **Linz, 10. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 22.08.2024, GZ: BHUU/924160004731/24, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.11.2024 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten bleiben mit 10 Euro bestehen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22.08.2024, GZ.: BHUU/924160004731/24, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zur Last gelegt, er habe am 25.04.2024 um 13:25 Uhr in B-Straße, von der Innenstadt kommend in Fahrtrichtung C__ auf Höhe der Kreuzung B-Straße als Lenker des Lastkraftwagens mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) die Lenkvorrichtung während der Fahrt nicht mit mindestens einer Hand festgehalten. Dadurch habe der Bf die Rechtsvorschrift des § 102 Abs. 3 KFG 1960, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023 verletzt, weshalb über ihn unter Anwendung des § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023 eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Stunden) verhängt wurde.

Begründend wurde ausgeführt, zwei besonders geschulte Polizeibeamte hätten die Übertretung beobachtet und wären diese aus ihrer Position jedenfalls in der Lage gewesen, die angezeigten Taten korrekt wahrzunehmen. Darüber hinaus sei der Anzeige zu entnehmen, dass sich der Bf im Zuge der Amtshandlung bezüglich des diesem vorgeworfenen Fahrverhaltens sowie „Stöbern in den Unterlagen" während der Fahrt geständig gezeigt und angegeben habe, im Stress zu sein. Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde mangels Angaben durch den Bf von einem monatlichen Einkommen in Höhe von 2.800 Euro, keinen Sorgepflichten sowie keinem relevanten Vermögen aus. Darüber hinaus sei der Bf verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten und längen weder mildernde noch erschwerende Umstände vor.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 25.09.2024 Beschwerde und führte darin im Wesentlichen aus, es wäre nicht möglich gewesen, dass der Polizeibeamte aus seiner Position die angezeigte Tat korrekt wahrnehmen habe können. Falsch wäre, dass der Bf stadtauswärts gefahren sei, sondern wäre dieser von der D-Straße rechts in die B-Straße eingebogen. Dabei sei es nicht möglich, eine Biegung zu fahren, welche mehr als 120 Grad aufweise, ohne das Lenkrad dabei festzuhalten. Richtig wäre, dass der Bf einen Akt am Lenkrad gehalten habe, diesen habe er mit einer Hand am Lenkrad festgehalten. Auch habe der Bf nicht angegeben, im Stress zu sein.

I.3. Mit Schreiben vom 11.10.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Am 25.11.2024 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, an welcher der Bf persönlich sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben. Im Rahmen dieser Verhandlung wurden die beiden meldungslegenden Polizeibeamten zeugenschaftlich einvernommen. Im Anschluss an die öffentliche mündliche Verhandlung wurde die Entscheidung verkündet.

I.5. Mit E-Mail vom 12.12.2024 beantragte der Bf die Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.11.2024. Darüber hinaus hat das Landesverwaltungsgericht die gegenständliche Tatörtlichkeit via Google Maps Street View begutachtet und davon Auszüge angefertigt.

II.2. Es steht folgender S A C H V E R H A L T fest:

Der Bf lenkte am 25.04.2024 um 13:25 Uhr den LKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa, E__, auf der B in Fahrtrichtung C__. Während der Fahrt – etwa auf der Höhe B-Straße – hat der Bf die Lenkvorrichtung nicht mit mindestens einer Hand festgehalten.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten und verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von etwa 3.000 Euro und hat keine Sorgepflichten.

II.3. Beweiswürdigung:

II.3.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Behörden- und Gerichtsakt, der Einvernahme des Bf sowie der zeugenschaftlichen Einvernahmen der Polizeibeamten.

II.3.2. Dass der Bf am 25.04.2024 um 13:25 Uhr den Lkw mit dem Kennzeichen aaa, E__ in Bereich Unionstraße in Fahrtrichtung C__ lenkte, ist unstrittig. Dies wurde sowohl von den beiden im Rahmen der mündlichen Verhandlung einvernommenen Polizeibeamten entsprechend dargelegt, als auch vom Bf im verwaltungsbehördlichen Verfahren und vor dem Landesverwaltungsgericht geschildert.

II.3.3. Jedoch bestreitet der Bf, sich bereits bei der Kreuzung der B-Straße mit der F-Straße bzw. der D-Straße auf der Unionstraße befunden zu haben und somit – wie im Straferkenntnis vorgeworfen – mit seinem Fahrzeug auf Höhe des Objekts B-Straße gewesen zu sein.
Diesbezüglich gab der Bf bereits im verwaltungsbehördlichen Verfahren an, von der D-Straße gekommen und auf der oben genannten Kreuzung nach rechts auf die Unionstraße abgebogen zu sein. Auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung schilderte der Bf, von der D-Straße auf die Unionstraße gefahren zu sein. Dies begründete der Bf damit, dass er von etwa 12:00 bis 13:30 Uhr einen Kundentermin an der Adresse G-Weg" gehabt habe und diesbezüglich eine handschriftliche Notiz vorwies.

Jedoch gaben die beiden im Rahmen der mündlichen Verhandlung einvernommenen Polizeibeamten übereinstimmend an, sich zum Zeitpunkt, als sie auf das Fahrzeug des Bf aufmerksam wurden und die angezeigte Übertretung beobachteten, vor der Kreuzung H-Straße in Blickrichtung Unionstraße befunden hätten. Der Bf sei sodann aus ihrer Sicht von rechts – somit von der Unionstraße – gekommen und habe die Kreuzung geradeaus überfahren. Auch in der polizeilichen Anzeige vom 13.05.2024 wurde angegeben, der Bf habe sich zum Zeitpunkt der Übertretung von der Innenstadt kommend auf Höhe der Kreuzung, Hausnummer bbb befunden und hätten die beiden Beamten den Bf in der Unionstraße an ihnen vorbeifahren sehen. Auch dies deckt sich mit jenen Angaben in der mündlichen Verhandlung, wonach der Bf von der Unionstraße und somit aus Sicht der Beamten von rechts kommend die Kreuzung übersetzte und an den Polizisten vorbeifuhr. Darüber hinaus gab der meldungslegende Polizeibeamte, Insp. Anzinger, in seiner Stellungnahme vom 07.07.2024 an, dass der Bf mit seinem Fahrzeug nicht aus der von diesem genannten I-Straße abgebogen sei, sondern sich bereits bei der Übersetzung der Kreuzung auf der Unionstraße befunden habe. Zu diesem Zeitpunkt sei die Streife an der Ampel B-Straße/F-Straße bei einer roten Ampel gestanden, während der Bf die Kreuzung von rechts (aus Richtung Stadtzentrum kommend) nach links (in Richtung J__ fahrend) passiert habe.

Insgesamt steht daher für das Landesverwaltungsgericht zweifelsfrei fest, dass der Bf nicht wie von diesem angegeben in der Kreuzung von der D-Straße kommend nach rechts in die Unionstraße abbog, sondern sich bereits auf der Unionstraße befand und die Kreuzung folglich geradeaus übersetzte. Insbesondere ist dies auf die eindeutigen und übereinstimmenden Aussagen der beiden Polizeibeamten rückzuführen und ergibt sich auch zweifellos und mit diesen Aussagen deckungsgleich aus der polizeilichen Anzeige vom 13.05.2024 und der Stellungnahme vom 07.07.2024. Auch gab der Zeuge Insp. Anzinger im Zuge seiner Aussage an, ausschließen zu können, dass der Bf von der D-Straße gekommen ist, da das diesem vorgeworfene Delikt ein sehr seltenes Delikt sei, weshalb es ihm besonders in Erinnerung geblieben wäre und er wisse, dass der Bf

aus seiner Sicht von rechts gekommen sei. Die Behauptung des Bf, aufgrund eines Kundentermins an der Adresse G-Weg" auf der D-Straße gefahren zu sein, vermag das Gericht nicht zu überzeugen und ist als reine Schutzbehauptung anzusehen. Auch die vorgelegte handschriftliche Notiz des Bf in einem von ihm geführten Notizbuch vermag die Wahrnehmung der Meldungsleger nicht zu entkräften; der selbst erstellte Eintrag im Notizbuch des Bf weist keinerlei Bestätigung des Kunden oder Bezug zu einem buchhalterischen erfassten Kundenauftrag auf und ist somit auch nicht geeignet etwas über dessen Wahrheitsgehalt oder den Erstellungszeitpunkt auszusagen.

II.3.4. Des Weiteren bestreitet der Bf, das Lenkrad des Fahrzeuges nicht mit mindestens einer Hand festgehalten zu haben, sondern gibt an, dass er zu keiner Zeit das Lenkrad komplett ausgelassen hätte. Der Bf habe einen Akt am Lenkrad abgelegt gehabt und sich diesen – als er mit seinem Fahrzeug vor der roten Ampel gestanden wäre – angesehen. Darüber hinaus bringt der Bf in seiner Beschwerde vor, es wäre seines Erachtens nicht möglich, aus der Perspektive der Polizeibeamten eine Wahrnehmung zum Lenkrad seines Fahrzeuges machen zu können.

Diesbezüglich ergibt sich eine Diskrepanz mit den Angaben der beiden Polizeibeamten. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung konnte Insp. Anzinger nachvollziehbar darlegen, dass der Bf mit beiden Händen etwas gesucht bzw. nachgeschlagen habe, als dieser mit seinem Fahrzeug von der Innenstadt kommend Richtung stadtauswärts fuhr. Konkret habe der Zeuge beide Hände des Bf gesehen und hätte der Bf seine Hände (bzw. Arme) auch nicht am Lenkrad abgestützt gehabt. Der Zeuge Insp. K__ gab diesbezüglich befragt in der Verhandlung an, der Bf habe irgendeinen Zettel Papier in der Hand gehabt und darauf etwas gelesen. Ob der Bf den Zettel mit einer Hand oder mit beiden Händen gehalten hat, wisse der Zeuge jedoch nicht mehr. Der Anzeige vom 13.05.2024 ist diesfällig zu entnehmen, dass deutlich ersichtlich gewesen sei, dass der Bf das Fahrzeug ohne eine Hand am Lenkrad zu haben bewegt hätte und damit beschäftigt gewesen sei, Unterlagen in seinen Händen zu halten und dabei den Eindruck erweckt habe, etwas zu suchen. Auch in der Stellungnahme vom 07.07.2024 werden die in der Anzeige dargelegten Schilderungen nochmals bestätigt.

Auch in dieser Hinsicht steht für das Landesverwaltungsgericht ohne Zweifel fest, dass der Bf sein Fahrzeug zumindest kurzzeitig gelenkt hat, ohne das Lenkrad mit zumindest einer Hand festzuhalten. Dass die beiden Polizisten keine Wahrnehmungen zum Lenkrad des Bf machen hätten können, vermag das erkennende Gericht nicht zu überzeugen, da die beiden Polizeibeamten als besonders geschulte Organe der Straßenaufsicht schlüssig und nachvollziehbar ihre unmittelbaren Wahrnehmungen zum Verkehrsgeschehen und zum Verhalten des Fahrzeuglenkers darlegten. Für das erkennende Gericht ergibt sich

insbesondere kein Grund, an deren Angaben zu zweifeln. Dies auch unter dem Aspekt, dass die von den Beamten geschilderten Angaben im Rahmen der mündlichen Verhandlung mit der polizeilichen Anzeige sowie der Stellungnahme vom 07.07.2024 übereinstimmen. Den Polizeibeamten ist zuzugestehen, dass sie aufgrund ihrer Ausbildung und Tätigkeit als Straßenverkehrsaufsicht das Geschehen im Straßenverkehr zuverlässig und richtig wiedergeben und beurteilen können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 102 Abs. 3 dritter Satz KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023 muss der Lenker die Lenkvorrichtung während des Fahrens mit mindestens einer Hand festhalten.

Gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt.

III.2. Wie in der Beweiswürdigung dargelegt steht für das Landesverwaltungsgericht eindeutig fest, dass der Bf am vorgeworfenen Tatort zur angelasteten Tatzeit das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa gelenkt und dabei die Lenkvorrichtung nicht mit mindestens einer Hand festgehalten hat.

Dadurch hat der Bf gegen § 102 Abs. 3 dritter Satz KFG 1967 verstoßen und folglich den objektiven Tatbestand dieser Rechtsnorm erfüllt.

III.3. Der Bf hat die Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten.

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ein Ungehorsamsdelikt, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN). Eine Fahrlässigkeit des Bf wäre somit nur dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft

gemacht hätte, dass er an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Mangelndes Verschulden konnte der Bf mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht erschließen, sodass auch die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen ist.

IV. Strafbemessung

IV.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

IV.2. Die vorliegende Übertretung ist gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro bedroht. Die verhängte Geldstrafe von 50 Euro entspricht demnach 0,5% der gesetzlichen Höchststrafe. Angesichts der in der Verhandlung dargelegten Vermögensverhältnisse ist die von der belangten Behörde vorgenommene Strafbemessung nicht zu beanstanden. Auch scheint die Geldstrafe dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Berücksichtigung der Kriterien des § 19 VStG – es liegen weder Erschwerungs- noch Milderungsgründe vor – sowohl als tat- und schuldangemessen als auch ausreichend und erforderlich, um den Bf in Zukunft von der Begehung gleichartiger Übertretungen abzuhalten.

Da im vorliegenden Sachverhalt das tatbildmäßige Verhalten des Bf nicht hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückgeblieben ist, sondern dieses vielmehr in typischer Weise verwirklicht wurde, kann auch nicht von einem „geringen Verschulden" im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gesprochen werden. Eine weitere Herabsetzung oder gar eine Ermahnung oder Einstellung des Verfahrens kam daher nicht in Betracht.

V. Gemäß § 52 Abs. 1 iVm Abs. 2 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat und zwar in Höhe von 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch zehn Euro.

Zumal die Beschwerde abgewiesen wurde und die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 50 Euro zu bestätigen war, ist dem Bf für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ein Kostenbeitrag von 10 Euro vorzuschreiben. Die behördlichen Verfahrenskosten bleiben mit 10 Euro bestehen (§ 64 VStG).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den korrekten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht reversibel ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen